

<b>Beschlussvorlage Neuenkirchen</b>		<b>Vorlage Nr.: NE/447/2022</b>		
<b>Aufhebung des Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960 hier: Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	15.03.2022	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	17.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	22.03.2022	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 29.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, die Aufhebung des Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960 durchzuführen.

Das Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, hat den Entwurf für die Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen von 1960 ausgearbeitet. Den Planentwurf und die dazugehörige Begründung sind dem Anhang beigefügt.

Um das Planänderungsverfahren fortzuführen wird empfohlen, nunmehr den Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen. Im Rahmen der Auslegung ist der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu benachrichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen von 1960 wird positiv zur Kenntnis genommen.

Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat vorzunehmen.

Die Behörden sind im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.